



Rechtliche Grundlagen der Geothermienutzung

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.

I. Bekenntnisse

- Koalitionsvertrag 2021 (SPD/Grüne/FDP)
 - „Wir wollen das Potenzial der Geothermie für die Energieversorgung, u. a. durch Verbesserung der Datenlagen und Prüfung einer Fündigkeitsrisikoversicherung, stärker nutzen.“ (Z. 1869 f.)
- Koalitionsvertrag 2025 (CDU/CSU/SPD)
 - „Wir wollen alle Potenziale der Erneuerbaren Energien nutzen. Dazu gehören Sonnen- und Windenergie sowie Bioenergie, Geothermie, Wasserkraft sowie aus diesen hergestellte Moleküle.“ (Z. 936 ff.)

- „Der entschlossene Ausbau Erneuerbarer Energien beinhaltet den netzdienlichen Ausbau von Sonnen- und Windenergie, von Bioenergie, Wasserkraft und die Erschließung von Geothermie.“ (Z. 1015 f.)
- „Wir werden schnellstmöglich ein verbessertes Geothermie-Beschleunigungsgesetz auf den Weg bringen und geeignete Instrumente für die Absicherung des Fündigkeitsrisikos einführen. Schadensfälle müssen vollständig abgesichert werden. Um grenzüberschreitende Potenziale zu mobilisieren, braucht es einen gemeinsamen Rechtsrahmen.“ (Z. 1062 ff.)
- „Wir bringen neuartige Klimatechnologien voran. Wir bauen die Forschung im Bereich Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Wasserstoff sowie Speichertechnologien wie zum Beispiel Batterien aus.“ (Z. 2523 ff.)

II. Rechtsentwicklung

- 1980 Einbeziehung in das Bundesberggesetz (BBergG)
 - Erdwärme aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 m = bergfreier Bodenschatz, § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 lit. b BBergG
 - teilweise Anwendung bergrechtlicher Vorgaben
- 1998 Einbeziehung in die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)
 - UVP-Pflicht für Tiefbohrungen ab 1.000 m Teufe zur Gewinnung von Erdwärme in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG oder in Natura 2000-Gebieten nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, § 1 Nr. 8 UVP-V Bergbau

- 2016 Fracking-(Verhinderungs-)Gesetzgebung
 - Einführung einer wasserrechtlichen Erlaubnispflicht
 - zahlreiche wasserrechtliche Verbote
 - UPV-Pflicht nach § 1 Nr. 8a UVP-V Bergbau für „Tiefbohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, es sei denn, es werden keine wassergefährdenden Gemische eingesetzt und das Vorhaben liegt nicht in einer Erdbebenzone 1 bis 3 nach DIN EN 1998 Teil 1, Ausgabe Januar 2011“
 - technische Anforderungen in § 22b Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV)

- 2021 (vorsichtige) Öffnung
 - Einfluss der geänderten EE-Richtlinie (RED II)
 - Anpassungen in WHG und BBergG mit dem Ziel einer (gewissen) Erleichterung und Beschleunigung
- 2024 Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung
 - nicht verabschiedet wegen vorzeitigem Ende der Legislaturperiode

- 8/2025 weitere Öffnung
 - Einfluss der erneut geänderten EE-Richtlinie (RED III)
 - Beschleunigung durch Verfahrensfristen (auch) für Erdwärme in § 11a WHG
- 12/2025 Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Art. 1: Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen, Wärmeleitungen und Wärmespeichern (Geothermie-Beschleunigungsgesetz - GeoBG)

III. GeoBG

- Überblick:

- § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

- § 2 Anwendungsbereich

- § 3 Begriffsbestimmungen

- § 4 Übertreffendes öffentliches Interesse

- § 5 Vorzeitiger Beginn

- § 6 Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

- § 7 Duldungspflichten

- § 8 Planfeststellung, Plangenehmigung, Enteignungsverfahren für Wärmeleitungen

- § 9 Rechtsbehelfe

- § 10 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte

- § 11 Übergangsregelungen

§ 1 *Zweck und Ziel des Gesetzes*

Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, die Gewinnung sowie die Nutzung von Geothermie sowie für den Ausbau von Wärmepumpen sowie von Wärmespeichern. Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, zur Versorgungssicherheit und zur Ausschöpfung des vorhandenen geothermischen Potenzials leisten, um die sichere und umweltverträgliche Aufsuchung, Gewinnung und Nutzung treibhausgasneutraler Wärme und Kälte sicherzustellen.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung folgender Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen, seismischen Explorationen und Bohrungen:

1. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie,
2. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von oberflächennaher Geothermie, ...

- keine Exklusivität
→ Bergrecht

§ 6 BBergG Grundsatz

Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums. ...

→ Wasserrecht

§ 8, § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG

zulassungspflichtige Benutzung = das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von ... Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. „Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie“ eine Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen ab einer Teufe von über 400 Metern,
2. „Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von oberflächennaher Geothermie“ eine Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme mit oder ohne Bohrungen, sofern diese eine Teufe von bis zu 400 Metern nicht übersteigt,
3. „Erdwärme“ Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist, ...

→ Nr. 3 identisch mit § 3 Nr. 18 WHG

§ 4 *Überragendes öffentliches Interesse*

Die Errichtung oder der Betrieb einer Anlage nach § 2 liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.

§ 5 *Vorzeitiger Beginn*

Für eine Anlage nach § 2 besteht ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ...

§ 6 Maßgabe für § 39 Absatz 1 Nummer 1 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

(1) § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ... ist bei der Genehmigung zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration durch Vibrotrucks in der Regel nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wild lebender Tiere führt.

(2) § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der Genehmigung zur Aufsuchung von Erdwärme mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine seismische Exploration durch Vibrotrucks auf befestigten Straßen und Wegen in der Regel nicht zu einer erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten führt, wenn eine ökologische Baubegleitung erfolgt.



<https://www.swe-geothermie.de/geothermie/home/aktuelles/infoveranstaltung-auf-dem-anger>

§ 7 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben für eine seismische Exploration durch Vibrotrucks zur Ermittlung des Geothermiekpotentials die messungsbedingten Immissionen, die vorübergehende Anbringung von Messeinrichtungen und Markierungszeichen auf dem Grundstück sowie den Einsatz von Messfahrzeugen auf privaten Wegen und Straßen zu dulden. Der Träger des Vorhabens und von ihm Beauftragte sind berechtigt, das Grundstück zu diesen Zwecken zu betreten und zu befahren. Die Duldungspflicht besteht nicht, wenn Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entgegenstehen.

(2) Der Träger des Vorhabens hat nach Abschluss der seismischen Exploration einen dem ursprünglichen Zustand des Grundstücks im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Er hat die Pflicht, den dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten durch die seismische Exploration entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern diese Vermögensnachteile nicht bereits durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausgeglichen sind. § 39 Absatz 4 des Bundesberggesetzes findet keine Anwendung.

§ 9 Rechtsbehelfe

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung für eine Anlage oder Leitung nach § 2 sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 10 Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte

- (1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung 1. einer Anlage nach § 2 Nummer 1, ...
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden auf Streitigkeiten über die Zulassung des vorzeitigen Beginns, die sich auf die Anlagen nach Absatz 1 beziehen sowie auf Streitigkeiten über den Anschluss dieser Anlagen an ein Wärmenetz.

IV. Fazit

- historisch politisch und in der Folge gesetzlich wechselnde Bewertungen der (Tiefen-) Geothermie
- Ermöglichung von Geothermie als Grundansatz des geltenden Rechts
- Teilnahme am Erleichterungen zugunsten Erneuerbarer Energien
- erhebliche Komplexität der Rechtslage
 - Spezialität
 - Verortung maßgeblicher Bestimmungen in unterschiedlichen Gesetzen und Rechtsverordnungen
- Folge: Herausforderungen auf Anwendungsebene

—
Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

